19. Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
vom 24. September 2026

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 24.09.2026 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 25. Juni 2026, beschlossen:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
   b) In Absatz 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „Leitung“ das Wort „der“ durch „einer“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 7 werden folgende Sätze 2 und 3 nach Satz 1 eingefügt: “Der Mittelwert wird anhand des Workloads der Module errechnet. Der Workload wird definiert durch die angegebenen CP in den Anlage I.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   Der Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „wiederholen“ das Wort „zweimal“ eingefügt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Pflegekammer“ die Worte „Prüfungsstelle der“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird „10 Jahre“ durch „1 Jahr“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Prüfungsprotokolle und Prüfungsniederschriften sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, ein Jahr von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Dies kann auch in digitaler Form geschehen.“
   c) In Absatz Nr. 2 wird „20 Jahre“ durch „1 Jahr“ ersetzt.
   d) Nach dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die Urkunden sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, dreißig Jahre von der Prüfungsstelle der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen aufzubewahren. Dies kann auch in digitaler Form geschehen.“

6. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Diese Weiterbildungsstätten gelten für bis zum 31.12.2026 bereits begonnene Weiterbildungen bis zum Abschluss dieser Weiterbildungen als zugelassen.“

7. Anhang zur Anlage I wird wie folgt geändert:

Nach der Berechnung der vergebenen Creditpoints nach dem ECVET – System wird die nachfolgende Beispielrechnung für die Gewichtung der Module eingefügt:

Berechnung am Beispiel der Fachweiterbildung pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie:

Workload Modul (CP des Moduls) x Note des Moduls / 110 (gesamt vergebene CP in den Modulen) = Anteil am Mittelwert der Gesamtnote

Notengewichte werden addiert.

Modul-übersicht	**Modul-nummer**	**Modulname**	**Note**	**CP**	**Notengewicht**
Basismodule					
Basismodul1	B 1		1,37	2	0,02
Basismodul 2	B 2		2,0	2	0,03
Fachmodule					
Fachmodul 1	F1	In hochkomplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten pädiatrischen Intensivpatientinnen, -patienten professionell handeln.	4,1	12	0,44
Fachmodul 2	F2	In hochkomplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten pädiatrischen Intensivpatientinnen, -patienten professionell handeln.	2,3	12	0,25
Fachmodul 3	F3	In hochkomplexen Pflegesituationen mit pädiatrischen Intensivpatientinnen, -patienten mit Beeinträchtigung des zentralen oder peripheren Nervensystems und des Bewegungssystems professionell handeln.	3,33	12	0,36
Fachmodul 4	F4	In hochkomplexen Pflegesituationen mit der Ernährung und Ausscheidung beeinträchtigen pädiatrischen Intensivpatientinnen, -	2,7	11	0,27

		patienten professionell handeln.			
Fachmodul 5	F5	In hochkomplexen Pflegesituationen mit pädiatrischen Intensivpatientinnen, -patienten mit Beeinträchtigung des Immunsystems und des blutbildenden Systems professionell handeln.	2,1	12	0,22
Fachmodul 6	F6	Pflegekonzepte zur Entwicklungs-, Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in der neonatologischen und pädiatrischen Intensivpflege umsetzen.	1,8	11	0,18
Fachmodul 7	F7	In hochkomplexen Pflegesituationen im anästhesiologischen Versorgungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen professionell handeln.	1,7	12	0,18
Fachmodul 8	F8	Pädiatrische Intensivpatientinnen, -patienten und deren Bezugspersonen in kritischen Lebenssituationen begleiten.	2,5	12	0,27
Fachmodul 9	F9	Ein Projekt im Kontext der pädiatrischen Intensivpflege als Team planen, umsetzen und evaluieren.	2,2	12	0,24

Note mit Gewichtung: 2,46

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 30.09.2026

Sandra P o s t e l
Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 05.10.2026

Sandra P o s t e l
Präsidentin